Wien, Donnerstag, den 12. Februar 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die politische Amtsführung in den autonomen Städten. *)

Als im Jahre 1862 die Reform des Gemeindewesens in allen österreichischen Ländern als eine der nothwendigsten und dringendsten Aufgaben erkannt wurde und man mit der Einwirkung auf die erhöhte Selbstthätigkeit im Gemeindeleben auch eine natur- und zweckmäßige Verwaltung begründet glaubte, war die Gemeindeautonomie ein ersehntes Gut. Außer den Hauptstädten der Kronländer haben noch im Laufe der Zeit die anderen bedeutenderen Städte die Erlangung eines eigenen Statuts angestrebt und ihr Wunsch wurde auch erfüllt. Man überzeugte sich aber immer mehr von der Trüglichkeit der auf die neuen Gemeindeeinrichtungen gegründeten Erwartungen, seitdem die so laut und oft verlangte Autonomie in vollem Maße den Communen gewährt worden ist.

Heute treten freilich andere Ansichten über die Bedingungen des Fortschrittes und die allgemeine Wohlfahrt im Gemeindewesen hervor. Vor Allem hat es sich gezeigt, daß die vielen, den Landgemeinden in ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Geschäfte für dieselben eine Last sind, die sie nicht zu tragen vermögen; insbesondere liegt der öffentliche Sicherheitsdienst darnieder, und die überhandnehmenden Diebstähle und noch bedeutenderen Verletzungen des Strafgesetzes weisen klar darauf hin, daß die Polizeiverwaltung nicht in befriedigender Weise besorgt wird. Aber auch die Stadtcommunen mit eigenen Gemeindestatuten haben einen eigenthümlichen Wirkungskreis, ihnen obliegt nämlich auch die Besorgung der politischen Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise, so zwar, daß sie bald im Namen des Staates und bald im Namen der Commune amtiren. Unter den einzelnen Städten tritt noch weiter der Unterschied in der Geschäftsführung ein, daß, während in den Landeshauptstädten mit dem Sitze der k. k. Staatspolizeibehörde einzelne Theile der polizeilichen Agenden der Communalverwaltung entzogen sind, diese in den anderen Städten mit eigenen Statuten von den Gemeindebehörden durchgeführt werden müssen.

Ganz eigenthümlich, weil nach keinem Systeme vorgenommen, ist die Vertheilung und Anzahl der Städte mit eigenem Gemeindestatute im Verhältnisse zur Größe der Kronländer. In Niederösterreich, Steiermark und Schlesien sind je drei, in Oberösterreich, Böhmen und Galizien je zwei, in Tirol vier, in Mähren sogar sechs Städte mit eigenem Gemeindestatute. In den übrigen Ländern besitzt nur je die Hauptstadt ein eigenes Statut. Auch an der Spitze der Verwaltung der Städte mit Statut steht ein für kurze Zeit gewählter Bürgermeister, von dem keine bestimmte Qualification gefordert wird, und die Executivorgane der Gemeindevertretung (Magistrate) sind häufig als besondere Wahlausschüsse aus Personen zusammengestellt, welche oft in der Mehrzahl Bürger und Geschäftsleute sind und von einer politischen Amtsführung, von einer Kenntniß auch nur der wichtigsten politischen Gesetze keine Idee haben. Wenn der Begriff der Autonomie der Gemeinden darauf beruht, daß der Wirkungskreis derselben jene Aufgaben umfasse, welche der Natur und dem Wesen einer Stadtcommune entsprechen, was soll die politische Amtsführung und die Besorgung der nicht in das Gebiet der Localpolizei gehörigen Amtshandlungen?

Die Nothwendigkeit, daß aus dem Wirkungskreise der Gemeinden gewisse Geschäfte ausgeschieden und den politischen Staatsbehörden zugewiesen werden, wird immer einleuchtender. So lange dieser nothwendigen Anforderung nicht Rechnung getragen, so lange das Gemeindegesetz und die einzelnen Statute der Städte nicht einer umfassenden Revision unterzogen werden, fehlt auch jene Grundlage der Gemeindeorganisirung, welche den Anforderungen des Selfgovernments und des Fortschrittes entspricht. Aber auch noch eine andere Erwägung muß in's Auge gefaßt werden. Die Gemeindevertretungen in den Städten bestehen — wie oben bemerkt — überwiegend aus Geschäftsleuten und Personen, die einen anderen als den Beamtenberuf haben. Von diesen läßt sich daher auch eine fast ununterbrochene Arbeitsleistung in Gemeindesachen nicht erwarten. Solche Arbeitsleistungen, wenn sie auch hie und da vorkommen, sind dem Zufalle unterworfen, weil die gewählten Gemeindevertreter sich an denselben nicht nach dem Bedarfe an Arbeitskraft betheiligen, sondern nur nach dem Interesse, welches ein oder der andere Gegenstand für sie hat. Die kurze Dauer des Amtes der Gewählten, die Abhängigkeit derselben von der Gunst der Wahlberechtigten, die unentgeltliche Dienstleistung sind weitere Gründe, welche die Gemeindevertreter zur Führung gewisser Geschäfte ungeeignet machen. Diese erfordert in der Regel Gesetzkenntniß, die nicht jedem Gewählten zu Gebote steht, sie erfordert längere Uebung in Anwendung, die bei einer kurzen Amtsdauer nicht zu erreichen ist. Der größte Theil der Arbeitsleistungen in den Stadtcommunen ist nur durchzuführen, wenn denselben der Charakter der Berufsmäßigkeit gegeben wird.

*) Der Aufsatz stammt aus der Feder eines Mitgliedes der Stadtverwaltung einer mit Statut versehenen Stadt. Der Verfasser sagt uns, daß er zur vorliegenden Betrachtung durch den in Nr. 5 des diesjährigen Jahrganges der Zeitschrift enthaltenen Aufsatz: „Eine Beleuchtung unserer Gemeindeautonomie“ angeregt worden sei. Die Red.

Die Stadtcommunen sind daher auch wegen der vielen denselben übertragenen Regierungsgeschäfte genöthigt, ein entsprechendes Beamtenpersonale anzustellen und zu besolden. Diese den Stadtcommunen obliegende Verpflichtung wird aber in den meisten Fällen als eine octroyirte Last angesehen und wenn sich auch hie und da ein Interesse für die Leistungen der Communalbeamten zeigt, so bleibt die Lage derselben doch keineswegs eine beneidenswerthe. Dies hat sich insbesondere bei der theilweise durchgeführten Gehaltsregulirung der Gemeindebeamten gezeigt. Während die ämtliche Stellung der Staatsbeamten der Fürsorge und Regelung der von höheren Gesichtspunkten und gesetzlichen Principien geleiteten Regierungsorgane unterliegt, sind die Verhältnisse der Gemeindebeamten von dem Grade der Einsicht und des Wohlwollens abhängig, welcher sich bei den Persönlichkeiten der gewählten Gemeindevertreter zufällig vorfindet. Diese eigenthümliche Beschaffenheit der Verhältnisse des Gemeindebeamten kann für den Einzelnen unter günstigen Umständen zuweilen vom Vortheile sein, im Ganzen befinden sich jedoch die Gemeindebeamten dadurch im entschiedenen Nachtheile gegenüber den Staatsbeamten. Während den Staatsbeamten in ihrer ämtlichen Stellung ein bestimmtes geregeltes Maß von Rechten und Pflichten vorgezeichnet ist, dessen Ueberschreiten jeder Einzelne in seiner gesicherten Stellung leicht wahren kann, stehen die Gemeindebeamten den „maßgebenden Persönlichkeiten“, deren in jeder autonomen Stadtgemeinde mehr oder weniger vorhanden sind, gegenüber, denen sie sich in der Regel gern oder ungern, mit oder ohne Grund zu accommodiren oder zu fügen haben. Die Bediensteten der Commune, welche nicht lediglich für die Besorgung der wirthschaftlichen Erwerbs- und Vermögensgeschäfte bestellt sind, sind eben nicht bloße Gemeindebeamte, sondern sie vertreten als politische Beamte innerhalb der Gemeinde ein staatliches Interesse, sie haben den Verwaltungsdienst zu ihrem ausschließlichen Lebensberufe gemacht und zur Erlangung der Befähigung sich jahrelangen Vorbereitungen unterzogen und namhafte Opfer gebracht. Es hieße den Werth und die Bedeutung des politischen Verwaltungsdienstes verkennen, wenn bei der Ausübung desselben sich nebst den besoldeten Berufsbeamten auch Männer betheiligen, denen das Fachwissen und die Berufsmäßigkeit abgeht.

Leider findet man, daß die mit der politischen Amtsführung in den autonomen Städten betrauten städtischen Beamten nicht einmal eine entscheidende Stimme bei den Sitzungen haben, in denen lediglich über politische Gegenstände verhandelt wird, und daß sie, ohne Verantwortung für die daselbst gefaßten Beschlüsse, in ihrer abhängigen Stellung von der Gemeindeverwaltung auch ohne innigere Verbindung mit derselben sind. Wenn bei den Staatsdienern die politische Stellung auf deren Geist und Wirksamkeit von einem bedeutenden Einflusse ist, so muß dies gewiß ebenso bei Communalbeamten sein, welche nicht dem Einzelnen ihrer Vorgesetzten, sondern der Gemeinde dienen, und welche, wenn dies mit Erfolg geschehen soll, in ihrem Kreise einen gewissen Grad von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit besitzen müssen. Man entziehe daher entweder den Stadtcommunen die Führung der politischen Amtsgeschäfte, zu deren Erledigung dieselben Beamte anstellen müssen, oder man gebe der Verwaltung eine neue, breitere Basis, welche geeignet ist, eine wohlthätige Stetigkeit in dieselbe zu bringen und gleichwohl den Fortschritt nach den wahren Bedürfnissen der Stadt zu verbürgen.

Zum Schlusse mögen noch die Worte der „Deutschen Gemeindezeitung“ aus der ersten Nummer des Jahres 1875 hier einen Platz finden, weil sie auch auf unsere Verhältnisse passen und die oben ausgesprochenen Ansichten über die Selbstverwaltung der Gemeinden bestätigen. Das bezeichnete Fachblatt bespricht nämlich die preußische Kreisordnung vom 13. December 1872, wonach die Stellung der Amtsvorsteher grundsätzlich als „Ehrenämter“ neu constituirt und somit der gesammte höhere Verwaltungsorganismus der Landgemeinden von einer durchaus als unzulänglich bewährten Institution abhängig gemacht wird. Mit der herrschenden Phrase der „Selbstverwaltung“ habe man sich getäuscht. Es ist durchaus nothwendig, daß die Staatsbürger auf die Gestaltung und Entwicklung aller öffentlichen Verhältnisse fortdauernd einen gebührenden und maßgebenden Einfluß nehmen. Dennoch muß mit Entschiedenheit gegen den Mißbrauch aufgetreten werden, welcher mit dem Begriffe „Selbstverwaltung“ gedankenlos und leichtfertig getrieben wird, da derselbe eher geeignet ist, die glücklichen Resultate wirklicher und berechtigter Selbstverwaltung zu vereiteln und die gesammten öffentlichen Zustände fortdauernd zu zerrütten, als irgend welchen für das Wohl und Wehe der Bevölkerung ersprießlichen Erfolg zu sichern. Handelt es sich darum, Gesetze und gesetzliche Anordnungen zu schaffen oder die Anwendung und Ausführung derselben zu controliren und sicherzustellen, handelt es sich ferner darum, bestimmte einzelne Vorschriften einzelner Gesetze anzuwenden und auszuführen, so wird die Hinzuziehung und Mitwirkung im bürgerlichen Leben stehender Personen, was im Allgemeinen unter „Selbstverwaltung“ verstanden wird, gewiß nicht nur dringend wünschenswerth, sondern auch nothwendig sein, um Volk und Regierung in der beiderseitig sich ergänzenden und durchdringenden Wechselbeziehung zu erhalten, um die Lenker und Vollstrecker der Gesetze nicht dem Leben zu entfremden und nicht zu derjenigen Specialität sich ausbilden zu lassen, welche gewöhnlich mit dem Namen „Bureaukratie“ bezeichnet wird.

Wenn und sobald es sich aber darum handelt, eine ganze Summe von Pflichten und Handlungen auszuüben, welche eine umfangreiche und eingehende Kenntniß von Gesetzen und Verordnungen erfordern, wenn mit der Anwendung bestimmter Gesetze eine öffentliche und discretionäre Gewalt verknüpft ist, die rein sachlich und im öffentlichen Interesse ohne Beeinflussungen gehandhabt werden muß, wenn ferner die sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung der übertragenen öffentlichen Pflichten und Handlungen die Thätigkeit einer Manneskraft vorwiegend in Anspruch nimmt und die Ausführung der damit verbundenen Geschäfte in correcter und möglichst vollkommener Weise nur durch die Aneignung einer gewissen Geschäftsroutine möglich ist, wenn endlich diese Geschäfte der Regel nach weder freiwillig noch wirklich unentgeltlich ausgeführt werden, so heißt es in der That mit der Regierung und Verwaltung des Staats- und Gemeindewesens ein Spiel treiben, wenn man unter diesen Umständen „Ehrenstellen der Selbstverwaltung“ constituiren will.

—a.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Detailhandel mit Mineralölen ist ein freies Gewerbe.*)

Ueber eine von der Statthalterei in J. gestellte Anfrage hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 6. Jänner 1885, Z. 426, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß der § 7 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, außer Kraft gesetzt ist, sohin auch der Detailhandel mit Mineralölen als ein freies Gewerbe erscheint.

Es ist daher die Berechtigung zum Detailhandel mit Mineralölen in jenen Handelsberechtigungen enthalten, welche auf Grund der Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren oder bestimmte Kategorien von Waaren erworben worden sind. (§ 38, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.)

Es kann die Berechtigung zum Detailhandel mit Mineralölen aber auch in einzelnen jener Handelsberechtigungen enthalten sein, welche auf Grund der Anmeldung eines, auf bestimmte Kategorien von Waaren beschränkten Handelsgewerbes erworben worden sind. (§ 38, Alinea 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.)

Ob die in Frage stehende Berechtigung in einzelnen, auf bestimmte Kategorien von Waaren beschränkten Handelsberechtigungen enthalten sei oder nicht, wird sich mit Sicherheit erst aus der vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erlassenden Verordnung ersehen lassen, welche die Verzeichnisse der in die verschiedenen Handelsbefugnisse unter Collectivnamen eingereihten Handelsbefugnisse enthalten wird.

Bis diese Verordnung erflossen sein wird, wird es Sache der Gewerbsbehörden sein, im Hinblicke auf die eben entwickelten Gesichtspunkte und nach Maßgabe des speciellen Falles die Entscheidung zu treffen, und werden die Unterbehörden insbesondere die gewerbspolizeilichen Rücksichten in Betreff der Lagerung und Aufbewahrung der Mineralöle auf das Genaueste zu wahren haben. H. H.

*) Man vergl. den Aufsatz in Nr. 51 des Jahrg. 1883 dieser Zeitschrift.

Zur Frage, ob der nach ertheilter Concession eines Gastgewerbes relevirte Mangel der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit die Annullirung der Concession rechtfertigen kann.

Mit dem Bescheide vom 15. März 1883, Z. 1926, wies die Bezirkshauptmannschaft in L. das Ansuchen des Moses F. um Ertheilung einer Concession zum Weinausschanke in D., welchen er durch den Vertreter Selig F. ausüben wollte, zurück, weil die nach § 18 der Gewerbeordnung zu beachtenden Localverhältnisse nicht darnach seien, um die Eröffnung noch eines Weinausschankes in D. nebst dem daselbst bereits bestehenden für angezeigt erscheinen zu lassen und weil das Verhalten des Selig F. nicht unbescholten sei, indem derselbe schon zweimal, und zwar wegen Winkelschank und wegen Uebertretung der Gewerbeordnung, bestraft worden sei.

Ungeachtet dessen wurde, als Selig F. unterm 29. September 1883 für sich um die Ertheilung einer Concession zum Weinausschanke eingeschritten war, demselben diese Concession mit dem Bescheide vom 10. October 1883, Z. 7216, ertheilt

Als Grund für die Ertheilung der Concession nahm die Bezirkshauptmannschaft diesmal den Umstand an, daß die Gemeindevorstehung in D. in der Aeußerung vom 30. September 1883 die Eröffnung einer zweiten Weinschänke in D. als nothwendig befürwortete und dagegen nach § 18 kein Anstand obwaltete.

Dagegen recurrirte der Gutsgebietsvorstand in D.

Die Statthalterei wies zwar diesen Recurs mit der Entscheidung vom 14. December 1883, Z. 73.141, als unstatthaft zurück, annullirte jedoch gleichzeitig die Concession von Amtswegen unter Zugrundelegung des § 146 der Gew.-Ordn. und des § 57 der Gew.-Nov. vom 15 März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, weil Selig F. früher mit in zweiter Instanz bestätigten rechtskräftigen Straferkenntnissen wegen Winkelschank sowie wegen unbefugter Ausübung der Krämerei und unbefugtem Weinausschanke mehrmals zu Geldstrafen verurtheilt worden war, somit die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse für den Betrieb eines concessionirten Gewerbes, nämlich die Verläßlichkeit und Unbescholtenheit im Sinne des § 18 Gew.-Nov. Abs. 1 nicht besitze. Zugleich wurde der Bezirkshauptmannschaft unter Hinweis auf den dem Moses F. unterm 15. März 1883, Z 1926, ertheilten abschlägigen Bescheid die evidente Inconsequenz bei der Beurtheilung der Qualification des Selig F. ausgestellt.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung brachte Selig F. den Ministerialrecurs ein. In demselben wird angeführt, daß eine Concessionsentziehung zwar im Grunde der §§ 5 und 6 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 und der §§ 7, 60 und 138 der Gewerbeordnung verfügt werden könne, diese Paragraphe jedoch bezüglich des Recurrenten nicht angewendet werden können, weil er nie wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung verurtheilt worden sei. Er wurde blos im administrativen Wege bestraft. Aus diesen Grunde könne ihm eine bereits verliehene Concession nicht entzogen werden

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber am 5. Juli 1884, Z. 8244, nachstehend entschieden:

Das Ministerium findet die angefochtene Statthalterei-Entscheidung zu beheben, „weil gegen den Beschwerdeführer ein im § 57 der Gewerbegesetznovelle, beziehungsweise im § 146 der Gewerbeordnung gelegener Grund zur Annullirung der Concession nicht vorliegt.“ F.

Die vor dem Eintreffen des Thierarztes erfolgte Eröffnung des Cadavers eines landwirthschaftlichen Hausthieres verstößt nicht gegen § 27 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 6. December 1884, Z. 8069, die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Ungarisch-Hradisch vom 3. Mai 1884, Z. 3792, womit Anton N. und Franz N. von der Anklage wegen des Vergehens gegen den § 27 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, freigesprochen wurden, theilweise, nämlich insoweit mit derselben die Freisprechung der beiden Angeklagten in der Richtung eines Vergehens angefochten wurde, verworfen.

Gründe: . . . . Wird das Gesetz in seinem Zusammenhange aufgefaßt und interpretirt, so ergibt sich, daß die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, stets die Voraussetzung haben: „daß das Gutachten eines abgeordneten Thierarztes vorliegen muß“, durch welches die Krankheit des Thieres oder der Verdacht ihres Vorhandenseins constatirt wird, während ohne diese Voraussetzung die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Anzeigepflicht, maßgebend sind, zumal der § 27 verordnet, daß Thiere, „welche nach dem Gutachten des abgeordneten Thierarztes als krank oder verdächtig anzusehen sind, nicht geschlachtet werden dürfen“ und weiter in den Absätzen 2 bis 5 vorschreibt, was mit „derartigen“ Thieren zu verfügen ist, wobei sich der Absatz 3 ausdrücklich der Worte „an derlei Thieren“ bedient. Außer dieser eben besprochenen gesetzlichen Bestimmung ist aber auch an anderer Stelle, nämlich in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, zu § 27 (Milzbrand) im Punkte 9 ausdrücklich ausgesprochen, wann ein Thier als seuchenverdächtig anzusehen sei, und zwar dahin: „wenn es innerhalb der letzten 4 Tage mit milzbrandkranken Thieren in unmittelbare Berührung gekommen ist“, Voraussetzungen, die im gegebenen Falle nicht zutreffen, weshalb der Ausspruch des Gerichtshofes, daß in der Eröffnung des Cadavers der Kuh durch einen Laien, die vor dem Eintreffen des Thierarztes vorgenommen wurde, der strafbare Thatbestand des Vergehens im Sinne des § 27 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und beziehungsweise der Novelle vom Jahre 1882 nicht liege, kein rechtsirrthümlicher, sondern in den Bestimmungen des citirten Gesetzes begründeter ist. Der materielle Nichtigkeitsgrund des § 281, 9, lit. a St. P. O. ist also nicht vorhanden. . . .

Literatur.

Die österreichische Gewerbe-Ordnung. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß erläutert und mit Formularien versehen von Dr. Ferd. Seltsam und Edm. Posselt, Concipisten des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Manz. Wien 1884.

Dieses in acht Lieferungen erschienene Sammelwerk umfaßt den geltenden Theil der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 und die Gewerbenovelle vom 15. März 1883 und stellt neben dem Gesetzestext alle einschlägigen sonstigen Normen und bemerkenswerthen oberstinstanzlichen Entscheidungen nebst sehr brauchbaren und zweckentsprechend verfaßten Formularien in sehr übersichtlicher Weise zusammen. Auch die wichtigsten Erwerbsteuervorschriften finden sich nebst Erläuterungen in dem Buche vor und empfiehlt sich dasselbe als ein sowohl für die Berufs- als auch für die Laienkreise sehr schätzenswerthes, den Verkehr auf diesem Gesetzgebungsgebiete wesentlich erleichterndes Hilfswerk. P.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

I. Stück. Ausgeg. am 21. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 1. Jänner 1884, betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Februar. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 6. Februar 1884, mit welcher der Reise- und Geschäftsplan für die regelmäßige Stellung des Jahres 1884 verlautbart wird.

III. Stück. Ausgeg. am 15. März. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 27. Februar 1884, mit welcher im Grunde der mit Erlaß des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 23. October 1883, Z. 13 066 2538, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung eine Durchführungsverordnung zum Landesgesetze vom 18. October 1883, L. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, erlassen wird. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 1. März 1884, betreffend die Zufahrtgebühr für Fahrten von und zu der Eisenbahnstation Judenburg.

IV. Stück. Ausgeg. am 13. Mai. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. März 1884, betreffend die Aenderung des Namens der Ortsgemeinde Kostreinitz bei Montpreis. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 23. April 1884, betreffend die Festsetzung der Gebühren für die Fahrten aus der Stadt Rottenmann aus dem Orte Gaishorn zu den gleichnamigen Eisenbahnhaltestellen und zurück.

V. Stück. Ausgeg. am 21. Mai. — 7. Gesetz vom 6. Mai 1884, giltig für das Herzogthum Steiermark, wodurch einige Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für Steiermark (kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, Z. 20, Beilage II f, R. G., beziehungsweise Gesetz vom 18. Jänner 1867, Z. 4, L. G. und V. Bl.) abgeändert werden.

VI. Stück. Ausgeg. am 10. Juni. — 8. Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 27. Mai 1884 mit Bekanntgabe der Formularien von Provenienzscheinen über während der Schonzeit erlegtes Wild.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

I. Stück. Ausgeg. am 6. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 3. Jänner 1884, Z. 11.711 de 1883, betreffend die Verpflegsgebühren in der Landes-Irrenanstalt zu Klagenfurt für das Jahr 1884.

II. Stück. Ausgeg. am 29. Jänner. — 2. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 21. Jänner 1884, Z. 662, betreffend den Fortbezug von Mauthgebühren an der Anna-Draubrücke bei Saager. — 3. Kundmachung der k. k. Langesregierung in Kärnten vom 22. Jänner 1884, Z. 265, betreffend den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. December 1883, L. G. und V. Bl. Nr. 30. — 4. Verordnung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 22. Jänner 1884, Z. 265, betreffend die Durchführungsvorschrift, nach welcher die mit dem Gesetze vom 13. December 1883 genehmigte Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt Klagenfurt einzuheben ist.

III. Stück. Ausgeg. am 22. Februar. — 5. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 19. Februar 1884, Z. 1723, betreffend die Vornahme der Recrutirung im Jahre 1884.

IV. Stück. Ausgeg. am 27. Februar. — 6. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 24. Februar 1884, Z. 1910, betreffend die Beibehaltung der vierten Altersclasse im Kronlande Kärnten zur Stellung im Jahre 1884.

V. Stück. Ausgeg. am 1. März. — 7. Gesetz vom 9. Februar 1884, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Kärnten mit Ausschluß der Landeshauptstadt Klagenfurt.

VI. Stück. Ausgeg. am 23. März. — 8. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 16. März 1884, Z. 2683, betreffend die der Marktgemeinde Paternion ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an der Pattendorfer Brücke über die Drau.

VII. Stück. Ausgeg. am 13. April. — 9. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 8. April 1884, Z. 3304, betreffend die neue Wahlordnung für die kärntnerische Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt, genehmigt mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1884, Z. 7008. — 10. Kundmachung der k. k. Postdirection in Graz vom 31. März 1884, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für den Sommersemester 1884.

VIII. Stück. Ausgeg. am 13. Mai. — 11. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 6. Mai 1884, Z. 4413, womit der neu festgestellte Controlsversammlungsplan für die Landwehrmänner im Kronlande Kärnten verlautbart wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 6. Juni. — 12. Gesetz vom 25. Mai 1884, wirksam für das Herzogthum Kärnten, wodurch mehrere Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für Kärnten vom 26. Februar 1861 und die Landesgesetze vom 10. Jänner 1867, Landesgesetzblatt Nr. 5, und vom 13. Jänner 1869, Landesgesetzblatt Nr. 4, abgeändert werden.

X. Stück. Ausgeg. am 20. Juni. — 13. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 16. Juni 1884, Z. 3384, mit welcher eine neue Bergführerordnung für Kärnten verlautbart wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 23. Juni. — 14. Gesetz vom 27. April 1884, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Regulirung des Drauflusses in Kärnten.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

I. Stück. Ausgeg. am 6. Februar. — 1. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 14. December 1883, Z. 10.577, betreffend die Feststellung der Militär-Durchzugsgebühr in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1884. — 2. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 18. December 1883, Z. 10.680, womit der Vorspannspreis in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. December 1884 festgesetzt wird.

II. Stück. Ausgeg. am 12. Februar. — 3. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 2. Februar 1884, Z. 1117, betreffend die Tage und Orte der Hauptstellung der Wehrpflichtigen in Krain für das Jahr 1884.

III. Stück. Ausgeg. am 8. März. — 4. Kundmachung des k. k. Landespräsidiums in Krain vom 15. Februar 1884, Z. 367/Präs., betreffend die Ausschreibung der Normalschulfonds-Landesumlage pro 1884. — 5. Kundmachung des k. k. Landespräsidiums in Krain vom 20. Februar 1884, Z. 407/Präs., betreffend den zur Bedeckung des Abganges im Landesfonde für das Jahr 1884 einzuhebenden Zuschlag von 16% zu den directen Steuern und von 20% zur Verzehrungssteuer. — 6. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 29. Februar 1884, Z. 2192, betreffend die Berufung der IV. Altersclasse in Krain zur Stellung im Jahre 1884.

IV. Stück. Ausgeg. am 8. April. — 7. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 10. März 1884, Z. 596/Präs., betreffend den zur theilweisen Deckung des Landesbeitrages zum Erfordernisse des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1884 einzuhebenden Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und vom Fleische. — 8. Kundmachung des Landesausschusses für das Herzogthum Krain ddo. 14. November 1883, Z. 7242, womit Prämien für die Vertilgung der Fischotter eingeführt werden.

V. Stück. Ausgeg. am 16. Mai. — 9. Gesetz vom 17. April 1884 womit für das Herzogthum Krain Jagdkarten eingeführt werden.

VI. Stück. Ausgeg. am 28. Juni. — 10. Gesetz vom 29. Mai 1884, womit einige Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Krain abgeändert werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Postverwalter Joseph Stickler von Gassenfeld in Meran den Titel und Charakter eines Oberpostverwalters verliehen.

Seine Majestät haben den Director der allgemeinen deutschen Creditanstalt in Leipzig Dr. Rudolph Wachsmuth anläßlich der Umwandlung des effectiven Generalconsulates in der gedachten Stadt zu einem Honorarconsulate zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Honorar-Viceconsul des k. und k. Generalconsulates in Kopenhagen P. A. Halkier den Titel eines Honorarconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberamtscontrolor Joseph Roßmüller das goldene Verdienstkreuz verliehen

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Polizeidirection in Triest in der eilften Rangsclasse, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 25)

Salinenarztesstelle in Hallstatt in Oberösterreich mit 1000 fl. Gehalt jährlich und 300 fl. Reisepauschale, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 27.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse und zwei Forstassistentenstellen in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griech.-orient. Religionsfondes, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 28.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell Oberförstersstelle in der neunten Rangsclasse für Ebensee, eventuell für einen anderen Wirthschaftsbezirk, bis 25. Februar. (Amtsbl. Nr. 29.)

Provisorische Bezirksthierarztesstelle in Windisch-Graz mit 500 fl. Jahresgehalt, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 29.)

Evidenzhaltungs-Geometersstelle der ersten Classe in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine solche der zweiten Classe in der eilften Rangsclasse; eine Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich im Bereiche der galizischen Finanz-Landesdirection, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 29.)

Kanzlistenstelle im k. k. Ackerbauministerium in der eilften Rangsclasse, bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 32.)

Bezirksarztesstelle zweiter Classe bei den politischen Behörden in Dalmatien in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 32.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 35.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.